## Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet "Lausiger Teiche und Ausreißerteich" (NSG0130)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG "Lausiger Teiche und Ausreißerteich" wurde am 17. April 1939 vom Regierungspräsidenten Merseburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

#### Gemarkung Pretzsch Flur 19 und Priesitz Flur 9

Im Nordosten des Großen Lausiger Teiches soll die Grenze auf die Straße am Ufer gelegt werden. Die Anpassung ist aus rechtlichen Gründen notwendig. Der dadurch ins NSG einbezogene Erholungsbereich wird im bisherigen Umfang freigestellt.

#### Gemarkung Schmiedeberg Flur 10

Die bestehende Grenze am Westufer des Großen Lausiger Teiches führt aktuell durch den Verlandungsbereich am Ufer. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zum Schutz rastenden Vögel soll die Grenze auf die Nutzungsgrenze zum Grünland gelegt werden.

#### Gemarkung Pretzsch, Flur 20

Der aktuelle Grenzverlauf westlich des Kleinen Lausiger Teiches verläuft schlecht nachvollziehbar durch den Wald und soll auf den Weg gelegt werden. Dadurch wird ein kleines Stück Wald aus dem NSG entlassen und ein etwa gleich großes Stück einbezogen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um circa 12 Prozent (von 60 Hektar auf 68 Hektar).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Naturschutzgebiet	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5 Ausnahmen	9
§ 6 Forstwirtschaft	10
§ 7 Jagd	12
§ 8 Gewässerunterhaltung	12
§ 9 Teichwirtschaft	13
§ 10 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung	14
§ 11 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang	14
§ 12 Anordnungen	14
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	15

#### **Entwurf**

# Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

#### Naturschutzgebiet "Lausiger Teiche und Ausreißer Teich"

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Bad Schmiedeberg liegt in den Gemarkungen Korgau, Schmiedeberg, Pretzsch im Landkreis Wittenberg und wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Lausiger Teiche und Ausreißerteich".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 68 Hektar.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 9.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg und der Stadtverwaltung von Bad Schmiedeberg wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Gebiet umfasst zwei Teilbereiche. Erstens den Großen Lausiger Teich inklusive angrenzender Uferstrukturen und Wälder und den kompletten Kleinen Lausiger Teich

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBI. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBI. LSA S. 151)

- inklusive angrenzender Uferstrukturen und Wälder. Zweitens umfasst das Gebiet den entfernt liegenden Ausreißerteich inklusive seiner Uferstrukturen bis zum Waldrand.
- (4) Das Naturschutzgebiet enthält einen Uferbereich und Waldflächen mit Kieferanteil, welche in der Karte dargestellt sind.
- (5) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Karten dargestellten Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in den Darstellungen gilt die Karte in der Anlage als maßgebend. Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes dann liegen diese außerhalb. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

### § 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet am Ostrand der Dübener Heide bei einer Höhe von circa 90-100 Meter über NHN beinhaltet drei im Mittelalter künstlich angelegte Teiche und ihr Umfeld. Es umfasst den Großen und den Kleinen Lausiger Teich mit ihren ausgedehnten Verlandungszonen sowie Ufergehölzen und einige benachbarte Waldbestände und den ein Kilometer südlich davon isoliert gelegenen Ausreißerteich. Den drei Teichen wird von Westen her über Bäche Wasser zugeführt, wobei der Ausreißerteich in niederschlagsarmen Jahren trockenfallen kann. Die beiden durch den Lausiger Teichgraben miteinander verbundenen Lausiger Teiche sind gekennzeichnet durch eine gute Wasserqualität. Sie werden regelmäßig über den Abflußgraben des Kleinen Lausiger Teiches zur Elbe hin abgelassen. Der ganzjährig hohe Grundwasserstand bedingt Gleyböden in den sandigen und Amphigley in den tonigen Substraten. Der geologische Untergrund wird von sandigen bis tonigen holozänen Sedimenten gebildet. Das Gebiet wird von Kiefernforsten umschlossen. Der Uferbereich der Teiche wird hauptsächlich von Großröhrichten und seltener von Großseggenbestände aufgebaut, daneben treten kleinflächig Erlenbruchwälder und Zwischenmoore auf.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der drei Gewässer und der daran angrenzenden Vegetationsgesellschaften als einen für die Dübener Heide einmaligen Lebensraum unter anderem für eine Vielzahl bestandsbedrohter Wasservogel- und Libellenarten, der landesweit bemerkenswerten Zwischenmoor-, Gewässer- und Teichbodenvegetation, der Sicherung hoher Grundwasserstände und einer weitgehenden Störungsarmut des Gebietes.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
  - 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
  - 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,
  - 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,

- 4. der drei mittelalterlichen Teiche, wovon der Kleine und Große Lausiger Teich miteinander in Verbindung stehen, und der daran angrenzenden Röhrichte, Uferstaudenfluren und Verlandungszonen sowie der benötigten hohen Grundwasserstände im Gebiet.
- 5. der überregional bedeutsamen Ausprägung der Gewässervegetation u. a. mit Verkanntem Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Europäischem Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Nixkraut (*Najas minor*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Gewöhnlichem Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und einer landesweit bedeutsamen Armleuchteralgen-Flora (Characeeen-Flora) unter anderem mit *Chara braunii, Chara virgata, Nitella capillaris, Nitella flexilis* und *Nitella syncarpa*,
- 6. der landesweit seltenen Zwischenmoore mit Grau-Segge (*Carex canescens*), Schmalblättigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*), verschiedenen Torfmoosen (*Sphagnum spec.*) darunter das sehr seltene Stumpfblättrige Torfmoos (*Sphagnum obtusum*) im Uferbereich des Kleinen und Großen Lausiger Teiches,
- 7. des mindestens im Abstand von wenigen Jahren bestehenden Angebotes spätsommerlich großflächig trockengefallener Teichböden für die Entwicklung der Zwergbinsengesellschaften in einer der landesweit besten und zwischen den drei Teichen teils differenzierten Ausbildung, mit Arten wie Ei-Simse (*Eleocharis ovata*), Sechsmänniges Tännel (*Elatine hexandra*), Nadel-Simse (*Eleocharis acicularis*), Braunem Zypergras (*Cyperus fuscus*), Schlammling (*Limosella aquatica*) und Zyperngras-Segge (*Carex bohemica*),
- 8. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Sumpfschafgarbe (Achillea ptarmica), Schlangenwurz (Calla palustris), Wiesen-Segge (Carex nigra), Faden-Segge (Carex lasiocarpa), Silge (Selinum carvifolia), Stumpfblättriges Laichkraut (Potamogeton obtusifolius), Glockenheide (Erica tetralix), Kleiner Wasserschlauch (Utricularia minor) und Kamm-Wurmfarn (Dryopteris cristata),
- 9. ausgedehnter Erlenbrüche am Kleinen und Großen Lausiger Teich mit Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) sowie angrenzender Birken-Kiefernforste im Komplex mit bodensauren Eichenwäldern,
- 10. einer artenreichen Wasservogelfauna und der hohen Wasserstände im Gebiet als Bruthabitat für Arten wie Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus), Graugans (Anser anser), Höckerschwan (Cygnus olor), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Kranich (Grus grus), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Reiherente (Aythya fuligula), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schellente (Bucephala clangula), Schnatterente (Anas strepera), Tafelente (Aythya ferina), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wasserralle (Rallus aquaticus) und Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis),
- 11. als Rastgebiet von landesweiter Bedeutung mit einer artenreichen Rastvogelfauna von regelmäßig auftretenden Arten wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (Anas penelope), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) sowie als Schlafplatz für eine bedeutende Anzahl von beispielsweise Graugans (*Anser anser*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kranich (*Grus grus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Star (*Sturnus vulgaris*) sowie von gelegentlich im Gebiet nahrungssuchenden oder rastenden

Arten wie Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Spießente (*Anas acuta*) oder Uferschwalbe (*Riparia riparia*),

- 12. des Großen und Kleinen Lausiger Teiches als Nahrungs- und Rückzugsraum für den Kranich zur Zug- und Rastzeit ab September inklusive geeigneter Wasserstände für die Art,
- 13. der Wälder als Lebens- oder Nahrungsraum für Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Tannenmeise (*Parus ater*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) sowie für verschiedene Fledermausarten und einer interessanten Pilzflora,
- 14. einer vielfältigen Wirbeltierfauna mit zahlreichen charakteristischen, bestandsbedrohten oder geschützten Arten:
  - der Fledermäuse wie Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr a) Breitflügelfledermaus (Plecotus auritus), (Eptesicus serotinus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus). Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus). Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).
  - b) der Reptilien und Amphibien wie Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Laubfrosch (Hyla arborea), Moorfrosch (Rana arvalis), Ringelnatter (Natrix natrix), Schlingnatter (Coronella austriaca), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Sommer- oder Winterquartier,
  - c) der Fische wie Dreistachligem Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*), Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*) und Neunstachligem Stichling (*Pungitius pungitius*),
  - d) weiterer Säugetiere wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Waldiltis (*Mustela putorius*),
- 15. der bedeutsamen Vorkommen der Gelbrandkäferarten Breitrand (*Dytiscus latissimus*), *Dytiscus lapponicus* und weitere Tauchkäfer wie *Graphoderus bilineatus* und *Graphoderus zonatus*,
- 16. einer bedeutenden und artenreichen Libellenfauna mit Gebänderter- (Calopteryx splendens) und Blauflügel-Prachtlibelle (Calopteryx virgo), Kleiner und Südlicher Binsenjungfer (Lestes virens, L. barbarus), Speer-Azurjungfer (Coenagrion hastulatum), Kleiner Pechlibelle (Ischnura pumilio), Frühem Schilfjäger (Brachytron pratense), Torf-Mosaikjungfer (Aeshna juncea), Grüner Mosaikjungfer (Aeshna viridis), Zweigestreifter Quelljungfer (Cordulegaster boltonii), Kleiner Moosjungfer (Leucorrhinia dubia), Nordischer Moosjungfer (Leucorrhinia rubicunda).

(4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

### § 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
  - das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel gelten nicht als Wege,
  - 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
  - 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
  - 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppleinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  - 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  - 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  - 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
  - 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
  - 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
  - 10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
  - 11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,

- 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
- 14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- 15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
- 16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
- 17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
- 18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA<sup>5</sup>, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA<sup>6</sup> oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
- 19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
- 20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
- 21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BlmSchG<sup>7</sup> zu verursachen,
- 22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
- 23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
- 24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBI. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBI. LSA S. 660)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

#### § 5 <u>Ausnahmen</u>

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

- 1. auf dem in der Karte dargestellten Uferbereich im Nordosten des Großen Lausiger Teiches:
  - a) das Betreten und das zeitweise Lagern zum Zweck des Badens sowie
  - b) das Schwimmen und Tauchen bis circa 100 Meter in das Gewässer hinein; Schwimmringe, Luftmatratzen und vergleichbare Badeutensilien dürfen genutzt werden. Boote, Sportgeräte wie Stand Up Paddle Boards (SUP) oder sonstige Wasserfahrzeuge bleiben untersagt,
- Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
- 3. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
  - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
  - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
  - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
- 4. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 2 oder 3 beantragt werden,
- 5. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
- 6. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen. Verund Wege Entsoraunasleitungen. und Plätze sowie Einrichtungen Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
- 7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
- 8. Handlungen, die

- a) im Rahmen der Strafverfolgung,
- b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA<sup>8</sup>, BrSchG<sup>9</sup> oder RettDG LSA<sup>10</sup> oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA<sup>11</sup> oder
- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte; für die Nutzung eines Motorbootes für Übungseinsätze von Rettungskräften im 100 Meter Radius vom Badeufer kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 beantragt werden,

- 9. Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
- 10. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden.
- 11. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 12 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

### § 6 Forstwirtschaft

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG<sup>12</sup>, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft, nur als notwendige, naturschutzfachliche Pflegemaßnahme außerhalb der Zeit vom 01. Februar bis zum 30. September nach Erlaubnis oder Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 zulässig.

10 🗖

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

- 1. Auf den in der Karte markierten Waldflächen mit Kieferanteil nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 und unter Beachtung insbesondere folgender Vorgaben bleibt zulässig:
  - a) die einzelstammweise Nutzung der Kiefern bis maximal 0,2 Hektar,
  - b) Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
  - c) keine Holzernte, Holzrückung und Holzabfuhr vom 01. Februar bis 30. September,
  - d) keine Entnahme der Horst-, Höhlen- oder Quartierbäume; hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
  - e) keine Entnahme der gebietsheimischen, standortgerechten Laubholzarten; keine Nutzung auf Sumpfflächen, Erlenbrüchen und Ufersäumen,
  - f) Einbringen nur von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten; Laubholzverjüngung, vorrangig Eiche, ist zu fördern; eine Nachpflanzung mit Kiefer von Fehlstellen auf denen Kiefer entnommen wurde bleibt zulässig; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbissschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
  - g) keine Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung
  - h) keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
  - i) keine Ganzbaumnutzung, Nebennutzungen, oder Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (sieben Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
  - j) keine flächige Befahrung,
  - k) keine maschinelle Bodenbearbeitung,
  - Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Metern in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimetern und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
  - m) keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben.
- Eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 auf den in der Karte markierten Waldflächen mit Kiefernanteil kann beantragt werden für:
  - a) die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die

- Humusauflage zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet
- b) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Holzernte, Holzrückung und Holzabfuhr in Nadelholzbeständen vom 01. Februar bis 30. September zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind.

#### § 7 <u>Jagd</u>

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz § 2 und nur für folgende Handlungen zulässig:
  - 1. Fallenjagd auf Neozoon und Fuchs bei täglicher Kontrolle,
  - Ansitzdrückjagd auf Schalenwild zur Minderung erheblicher Wildschäden an maximal drei Tagen zwischen 01. November und 31. Dezember und außerhalb geschützter Biotope oder sensibler Bereiche wie Lebensraumtypen nach N2000-LVO LSA<sup>13</sup> sowie ohne die Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Gebiet,
  - keine Schussabgabe auf die Wasseroberfläche; kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten,
  - 4. um Wild im Rahmen der Wildschadensverhütung zu jagen.
- (2) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG<sup>14</sup> und des § 28 LJagdG<sup>15</sup> bleibt unberührt.

#### § 8 <u>Gewässerunterhaltung</u>

Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3. Darüber hinaus ist im Wald die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBI. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 286)

### § 9 Teichwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen, extensiven Teichwirtschaft, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
  - 1. keine baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA wie Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen.
  - keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Anlegen von Schneisen im Röhricht,
  - 3. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen bei der Befahrung des Gewässers,
  - 4. kein Angeln und keine Ausgabe von Angelkarten,
  - 5. Reusen zu verwenden, die das Einschwimmen von Biber und Fischotter verhindern oder das Entweichen ermöglichen, keine aus dem Wasser ragende Leiteinrichtungen besitzen und sich dem wechselnden Wasserstand anpassen,
  - 6. kein Betreten des Ufers mit Ausnahme der straßenseitig gelegenen Zuwegung in der bisherigen Art und Umfang,
  - 7. Nutzung des Kleinen und Großen Lausiger Teiches nur als Aufzuchtgewässer (K1 und K2),
  - 8. fischereiliche Nutzung des Ausreißerteiches nur als Aufzuchtgewässer (K0 bis K1) nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1,
  - 9. keine Düngung und keine Verwendung von Branntkalk,
  - 10. Zufütterung mit unverarbeiteter Naturnahrung vom 15. Mai bis 15. September bis zu einem durchschnittlichen Ertrag an Satz- und Speisekarpfen je Hektar Nutzfläche von maximal 650 Kilogramm,
  - 11. Beginn des Ablassens des Teiches zwischen dem 15. August und 15. September, Trockenlegung vom Beginn des Abfischens bis zum Beginn des Bespannens mit Wasser sowie Wiederbespannung bis spätestens 15. Februar; Abweichungen bei schwieriger Wasserversorgung sind nach § 10 Absatz 1 anzuzeigen,
  - 12. eine Erlaubnis oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 2 oder 3 wird benötigt für:
    - Sommerung des Großen oder Kleinen Lausiger Teiches, welche frühestens aller drei Jahre im Spätsommer für die Dauer von 4 bis 6 Wochen stattfinden darf,
    - b) Netzkäfighaltung am Großen Lausiger Teich, sofern eine andere Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist,

c) Schneiden von Schilfrohr; ausgenommen ist das Schneiden von Schilf an dem in der Karte dargestellten Uferbereich zur Freihaltung der Badeschneisen auf einer jeweilig maximalen Breite von drei Metern.

### § 10 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in den §§ 4 bis 9 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.

### § 11 <u>Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang</u>

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Naturparkes Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt (NUP003LSA) und wird zum großen Teil vom Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) "Lausiger Teich und Ausreißer-Teich östlich Bad Schmiedeberg" (DE 4342-302, FFH0132LSA) überlagert.
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.

#### § 12 Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des unter § 3 genannten Schutzzweckes erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.

(4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 9 zuwiderhandelt,
  - 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 10 obliegende Pflicht verletzt oder
  - 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 10 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
  - die Verordnung des Regierungspräsidenten Merseburg über das Naturschutzgebiet "Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich" in den Gemarkungen Körbien, Patzschwig und Kleinkorgau im Landkreis Wittenberg Regierungsbezirk Magdeburg, Amtsblatt der Regierung in Merseburg vom 17. April 1939, Stück 17, Seite 78 inklusive
  - 2. die dazugehörige Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet J 81 "Lausigker Teiche und Ausreißerteich" bei Pretzsch (Priesitz) sowie
  - 3. der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle/ Saale vom 1. Juli 1977 zur Grenzveränderung (Ausgliederung des Erholungsbereiches).

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1: 9.000